

Leitfaden

zur Meldepflicht nach § 7 RDGEG

§ 7 RDGEG – Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt („Legal-Tech-Gesetz“) soll unter anderem das Vertrauen in den Bestand einer in der Vergangenheit erfolgten Inkassoregistrierung gestärkt werden.

Zu diesem Zweck wurden der **Begriff der Inkassodienstleistung** (§ 2 Abs. 2 RDG) und die **erlaubten Nebentätigkeiten** (§ 5 RDG) konkretisiert. Darüber hinaus wurden die **Pflichten der Antragsteller bei der Beantragung einer Inkassoregistrierung** erweitert (§ 13 Abs. 2 RDG).

Mit der flankierenden Übergangsregelung des § 7 RDGEG werden diese zusätzlichen Pflichten im Registrierungsverfahren auch auf Inhaber von Inkassoregistrierungen ausgeweitet.

Bis zum 30. Juni 2022 sind daher einige bereits vor Inkrafttreten des Legal-Tech-Gesetzes registrierte Inkassodienstleister verpflichtet, den Inkassoaufsichten eine Darstellung der von ihnen entfaltenen Tätigkeiten vorzulegen.

Dieser Leitfaden erläutert die Anwendung des § 7 RDGEG.
Folgende Fragen werden adressiert:

- a. Welche Art von Tätigkeit ist meldepflichtig nach § 7 RDGEG?
- b. Was ist eine „klassische Inkassodienstleistung“, die nicht meldepflichtig ist?
- c. Was sind dem Wortlaut nach meldepflichtige, aber zweifelsfrei registrierungsfähige Nebentätigkeiten?

Der BDIU appelliert an die mit der Aufsicht über den Inkassomarkt befassten Gerichte, sich bei der Anwendung des § 7 RDGEG eng an den gesetzgeberischen Zielen zu orientieren, unnötigen Bürokratieaufwand für Gerichte und registrierte Inkassodienstleister zu vermeiden und so die Kohärenz der Rechtsanwendung sicherzustellen.

So können möglichst einheitliche Marktbedingungen für Inkassodienstleister in Deutschland gewährleistet werden.

27. Januar 2022

Seite 1 / 6

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
dennis.stratmann@inkasso.de

Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen e.V.
Friedrichstraße 55
10117 Berlin
bdiu@inkasso.de
Telefon: 030 2060736-0
Fax: 030 2060736-33

Präsidentin: Kirsten Pedd
Hauptgeschäftsführer: Kay Uwe Berg
Eingetragen im Vereinsregister
AG Charlottenburg, VR 28841 B
Umsatzsteuer-ID: DE225244783

Member of FENCA
www.fenca.eu

Der § 7 RDGEG richtet sich in erster Linie an Anbieter neuer, nach herkömmlichen Maßstäben *atypischen* Rechts- bzw. Inkassodienstleistungen. Klassische Inkassodienstleistungen, die von der überwiegenden Mehrheit der Inkassodienstleister erbracht werden, stehen dabei nicht im Fokus.

Seite 2 / 6

Wir empfehlen den Aufsichten, den Inkassodienstleistern in ihrem Zuständigkeitsgebiet eine klare Handreichung zur Umsetzung des § 7 RDGEG zu geben.

Diese Handreichung sollte folgende Punkte umfassen:

Meldepflicht gilt nur für Rechtsdienstleistungen

Gegenstand einer Meldung nach § 7 RDGEG können ausschließlich Tätigkeiten sein, die als „Rechtsdienstleistung“ im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 RDG zu qualifizieren sind, denn die Zuständigkeit der mit der Aufsicht über den Rechtsdienstleistungsmarkt betrauten Gerichte ist auf diese Tätigkeiten beschränkt.

Nicht zu den Rechtsdienstleistungen zählen insbesondere:

- a. Technisch-organisatorische Unterstützung im gläubigereigenen Debitorenmanagement,
- b. Beratung zu und Implementierung von Effektivitäts- und Effizienzsteigernden Prozessen,
- c. Das Erstellen von Strafanzeigen (Eingehungsbetrug, unbefugte Inanspruchnahme einer Leistung) auf unmittelbare Weisung des Auftraggebers,
- d. Forderungskauf und Factoring,
- e. Auskunft-Dienstleistungen.

Hier sind vor allem vom Inkassodienstleister angebotene Serviceleistungen im Rahmen des Outsourcings zu sehen. Die Tätigkeiten sind dem klassischen Inkasso vor- oder nachgeschaltet. Anders als im klassischen Inkasso agiert der Dienstleister jedoch ausschließlich und unmittelbar weisungsgebunden. Im Bereich des Debitorenverfahrens (auch Vorinkasso-Verfahren oder kaufmännisches Mahnverfahren genannt) erfolgt die Realisierung von fälligen – noch nicht in Verzug befindlichen – Forderungen.

Die Tätigkeit kann beispielsweise den Versand von Rechnungen, verzugsbegründenden Mahnungen bzw. von weiteren Zahlungserinnerungen nebst schriftlicher und telefonischer Reklamationsbearbeitung sowie die Zahlungsüberwachung und finanzbuchhalterische Aufgaben erfassen.

Im Bereich des Nachinkassos, konkret im nachgelagerten Prozess des Inkassos für den öffentlichen Personennahverkehr- und Personenfernverkehr, kann beispielsweise das Erstellen von Strafanzeigen anhand von Parametern (mehrfaches „Schwarzfahren“), die vom Auftraggeber festgelegt werden (kein Ermessen für den Dienstleister) zu den Aufgaben des registrierten Inkassodienstleisters zählen.

Seite 3 / 6

Sowohl die Prozessabläufe als auch die – unter dem Logo bzw. des Briefkopfes des Auftraggebers zu veranlassenden – Schreiben sind vom Auftraggeber vorgegeben. Der Inkassodienstleister übernimmt keine eigenen Entscheidungen. Stattdessen erfolgt das Tätigwerden auf Grundlage von Weisungen des allein verantwortlichen Auftraggebers. Der Inkassodienstleister prozessiert lediglich die ihm aufgegebenen Maßnahmen im ausgelagerten Verfahren im Namen seines Auftraggebers. Er nimmt nach außen nicht am Rechtsverkehr teil, sondern agiert als „verlängerte Werkbank“, also als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers.

Da der Auftraggeber hier über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (seiner Kunden) bestimmt, liegt datenschutzrechtlich eine Auftragsdatenverarbeitung vor.

Es handelt sich entsprechend bei einer Tätigkeit im Rahmen von Auftragsdatenverarbeitung – im Speziellen hinsichtlich des Debitorenmanagements, aber auch allgemein bei Tätigkeiten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung – nicht um eine Rechtsdienstleistung i.S.d. RDG.

Derartige Tätigkeiten liegen außerhalb der Zuständigkeit der Registrierungsbehörden. Eine Meldung nach § 7 RDGEG ist daher entbehrlich.

Klassische Inkassotätigkeit ist nicht erneut meldepflichtig

Erbringt der Registrierungsinhaber Rechtsdienstleistungen in Form von „klassischen“ Inkassodienstleistungen, ist eine Meldung entbehrlich.

Der Gesetzgeber hat in § 7 RDGEG vor allem darauf abgestellt, ob die erbrachten Rechtsdienstleistungen in den in § 11 Absatz 1 RDG genannten Rechtsgebieten erbracht werden. Dabei gehören zu den nach § 11 Absatz 1 RDG verlangten Kenntnissen in den genannten Rechtsgebieten nach h. M. diejenigen, die für eine typische Inkassotätigkeit erforderlich sind.

Das bedeutet zum Beispiel im Bereich des BGB: solche des 1. bis 3. und nicht des 4. und 5. Buchs. In der ZPO solche des gerichtlichen Mahnverfahrens, aber nicht der Berufung und Revision (vgl. Rillig in: Deckenbrock/Henssler, RDG, 5. Auflage 2021, Rn 4 f.).

In der Praxis wird man sich ggf. daran orientieren können, was typischerweise zu den Kerninhalten eines Sachkundelehrgangs nach § 4 RDV gehört.

Seite 4 / 6

Die klassische Inkassotätigkeit zeichnet sich typischerweise dadurch aus, dass (einschließlich der Vereinbarung von Zahlungserleichterungen) auf die Begleichung einer fälligen Forderung hingewirkt und diese ggf. entgegengenommen wird (Entgegennahme von Sicherungsgut im Rahmen des Inkassos, z.B. beim Außendienstesatz). Hierzu kann auch die (ggf. summarische) Prüfung der Berechtigung einer Forderung gehören. Außerdem gehört zur klassischen Inkassotätigkeit auch die Ausübung (einseitiger) Gestaltungsrechte (bspw. der Versand einer verzugsbegründenden Mahnung oder Rechnung) im konkreten Zusammenhang zu übergebenen Forderungen.

Wird demgegenüber z. B. eine eingehende Rechtsprüfung insbesondere in den nicht § 11 Absatz 1 RDG unterfallenden Rechtsgebieten erbracht, zielt die Inkassodienstleistung im Kern auf eine gerichtliche Geltendmachung (insbesondere gebündelter) Forderungen ab oder ist zur Geltendmachung der Forderung die Ausübung weiterer Gestaltungsrechte erforderlich, weist dies (im letztgenannten Fall unter dem Aspekt der Nebenleistung) eher darauf hin, dass kein klassisches Inkasso mehr vorliegt.

Bei der klassischen Inkassotätigkeit ergeben sich die eingezogenen Forderungen vorrangig aus:

- a. Dem Bürgerlichen Recht im weiteren Sinne.
Dabei werden auch Forderungen erfasst, deren Grundgeschäft in anderen Gesetzen (z.B. VVG, TKG, EnWG) geregelt sind, sofern die Geltendmachung der Forderungen keine besonderen Kenntnisse auf diesem Rechtsgebiet voraussetzt.
- b. Dem Handels- und Gesellschaftsrecht,
- c. Dem Insolvenzrecht.

Im Verfahrensrecht sind die folgenden Rechtsgebiete für die klassische Inkassotätigkeit von Relevanz:

- a. Zivilverfahrensrecht,
- b. Zwangsvollstreckungsrecht,
- c. Berufsrecht, bestehend aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz und dem (anwaltlichen) Kostenrecht.

Tätigkeiten, die dem klassischen Bild des Inkassodienstleisters zuzuordnen sind, liegen nicht im Fokus der gesetzlichen Anpassungen durch das Legal-Tech-Gesetz und sind daher *nicht meldepflichtig*.

Seite 5 / 6

Meldepflichtige, inkassotypische und daher zulässige Nebenleistungen

Nebentätigkeiten im Sinne des § 5 RDG, die als Rechtsdienstleistung zu qualifizieren sind, sind nach § 7 RDGEG grundsätzlich meldepflichtig.

Mit dem Legal-Tech-Gesetz stellt der Gesetzgeber klar, dass Tätigkeiten rund um die Prüfung der Berechtigung einer Forderung und die Beratung des Auftraggebers vom Begriff der Inkassodienstleistung erfasst sind, solange und soweit sie sich auf die Einziehung einer konkreten Forderung beziehen. Tätigkeiten, die darüber hinaus gehen, sollen hingegen nicht mehr unter den Begriff der Inkassodienstleistung fallen, auch wenn sie in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang mit einer Forderungseinziehung stehen.

Der erweiterte § 5 RDG bietet Raum für diese Nebenleistungen. Typische im Rahmen der klassischen Inkassodienstleistung erbrachte Nebentätigkeiten sind dabei die folgenden:

- a. Die Vertrags- und AGB-Gestaltung (insbesondere in Bezug auf Fälligkeit und Verzug von Forderungen sowie ggf. Regelungen zum Verzugschadensersatz),
- b. die (schriftliche) Kündigung von Dauerschuldverhältnissen wegen Zahlungsverzugs.

Die Prüfung, welche im Zusammenhang mit Inkassodienstleistungen vorgenommenen Rechtsdienstleistungen zulässig sind, richtet sich nach § 5 Absatz I RDG. Liegt im Einzelfall ein konkreter Zusammenhang zwischen dem eigentlichen Aufgabengebiet der Forderungseinziehung und der in Nebenleistung erbrachten Rechtsdienstleistung vor, ist die Nebenleistung zulässig.

Bei den genannten, im klassischen Inkassogeschäft typischerweise erbrachten Nebentätigkeiten, handelt es sich nach Ansicht des BDIU um zweifelsfrei registrierungsfähige Nebentätigkeiten.

Die Prüfung der an den Inkassodienstleister übergebenen Forderungen zu Grunde liegenden Vertragsmodalitäten und AGB zählt ohnehin zu den Pflichten eines Inkassodienstleisters. Nur so kann sichergestellt werden, dass in aller Regel plausible bzw. berechnete Ansprüche geltend gemacht werden. Im Zuge dieser (summarischen) Prüfung erkannte Probleme werden häufig durch den Rechtsrat des Inkassodienstleisters

ausgeräumt. Die in § 11 Absatz 1 RDG genannten Rechtsgebiete umfassen die dafür notwendige Sachkunde.

Seite 6 / 6

Ähnlich verhält es sich bei der Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, bspw. im Bereich von Telekommunikationsverträgen: Es ist Aufgabe und Kompetenz des Inkassodienstleisters, pflicht- bzw. vertragswidriges Verhalten des säumigen Schuldners festzustellen. Darüber hinaus ist es ureigene Aufgabe des Inkassodienstleisters, die Gründe für dieses pflichtwidrige Verhalten zu ermitteln.

Erkennt der Inkassodienstleister, dass der Schuldner eines Dauerschuldverhältnisses sich pflichtwidrig verhält und dieses pflichtwidrige Verhalten auch mittelfristig bzw. langfristig anhalten wird, ist die Kündigung des die Forderung begründenden Vertragsverhältnisses im Interesse beider Parteien: Der Gläubiger wird vor weiteren kaum zu realisierenden Forderungen geschützt, vermeidbare Schulden des Schuldners wachsen nicht weiter an. Die Rechtsgrundlagen für die Kündigung des zugrundeliegenden Vertrages finden sich in den in § 11 Absatz 1 RDG genannten Rechtsgebieten.

Diese beiden, in der Praxis absolut üblichen Nebentätigkeiten sind nach Ansicht des BDIU so offensichtlich registrierungsfähig, dass die Aufsichten über den Inkassomarkt gegenüber den Registrierungsinhaber ausdrücklich kommunizieren sollten, dass von einer Meldung der Tätigkeiten abgesehen wird.